



Faktenblatt: Wie die Arbeitslosenversicherung junge Arbeitslose unterstützt

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen auf Bundesebene bezüglich der Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) für Jugendliche und junge Erwachsene finden sich im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) sowie in der entsprechenden Verordnung (AVIV). Die grundlegendsten Bestimmungen sind wie folgt ausgestaltet:

- die maximale Bezugsdauer für Taggelder ist kürzer als jene für ältere Arbeitslose,
- arbeitslose Schul- und Studienabgänger/innen ohne genügend einbezahlte ALV-Beiträge gelten grundsätzlich als beitragsbefreit, müssen aber eine längere Wartezeit überstehen,
- und Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird von Beginn der Arbeitslosigkeit an zugemutet, auch Stellen ausserhalb ihrer bisherigen Tätigkeit anzunehmen.

Die ALV bietet zudem jungen Arbeitslosen ein breites Angebot an Beratung, Vermittlung und arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) zur raschen und dauerhaften (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt an.

I. Welche gesetzlichen Voraussetzungen gelten für junge Arbeitslose?

Bezugsdauer: Die Leistungen der ALV hängen von der Beitragsdauer und vom Alter der Versicherten ab. Arbeitslose bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr und ohne Unterhaltspflichten gegenüber Kindern können maximal 200 Taggelder beziehen. Personen, die aufgrund einer (Schul-) Ausbildung von der Beitragszeit befreit sind, können maximal 90 Taggelder beziehen.

Wartezeit: Schul- und Studienabgänger/innen, die aufgrund der Ausbildung die Beitragszeit nicht erfüllen konnten, gelten grundsätzlich als beitragsbefreit und sind gegen Arbeitslosigkeit versichert. Daher haben sie Anspruch auf Taggelder der ALV. Jedoch müssen sie vor dem Taggeldbezug eine Wartezeit von 120 Tagen überbrücken und aktiv eine Stelle suchen. Während der Wartezeit haben Schulabgänger/innen die Möglichkeit ein Motivationssemester (SEMO) zu besuchen. Studienabgänger/innen können während der Wartezeit beispielsweise ein Berufspraktikum absolvieren oder an Praxisfirmen teilnehmen (siehe folgend Übersicht AMM am Übergang I und II).

Zumutbarkeit: Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) entscheiden im konkreten Einzelfall, ob eine Arbeitsstelle zumutbar ist oder nicht. Grundsätzlich wird versicherten Personen bis zum zurückgelegten 30. Altersjahr von Beginn der Arbeitslosigkeit an zugemutet, auch Stellen ausserhalb ihrer bisherigen Tätigkeit zu suchen und anzunehmen.

II. Arbeitsmarktliche Massnahmen

Um Jugendliche und junge Erwachsene in Arbeitslosigkeit gezielt bei der Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen, bietet die ALV neben den Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen verschiedene AMM an. Folgend eine Übersicht über die AMM, welche am Übergang I und II Jugendlichen und jungen Erwachsenen grundsätzlich zur Verfügung stehen.

A. AMM am Übergang I: Von der Schule in die Berufsausbildung

Für Schulabgänger/innen ist prioritär die Berufsbildung zuständig. Die ALV bietet subsidiär dazu mit dem Motivationssemester SEMO eine spezifische Massnahme zur Unterstützung von Schulabgänger/innen beim Übergang I an. Im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) arbeitet die ALV mit der Berufsbildung und weiteren IIZ-Partnern eng zusammen.

SEMO	<ul style="list-style-type: none"> • Für Schulabgänger/innen, Schul- und Lehrabbrecher/innen ohne Abschluss auf Sekundarstufe 2 (Lehrabschluss, Abschluss einer Maturitätsschule, Handelsmittelschule etc.). • Spezielles Beschäftigungsprogramm für Jugendliche, welche sich über ihre berufliche Ausrichtung noch nicht im Klaren sind. Ziel ist, ihnen zu einem Abschluss zu verhelfen. • Besteht meistens aus einem Bildungsteil, einer Standortbestimmung inkl. Coaching (bei Bedarf) sowie einem praktischen Teil in massnahmeneigenen Werkstätten oder in externen Einsatzbetrieben. • Gibt den Jugendlichen die Chance, gewisse Bildungslücken (z.B. mangelnde Sprachkenntnisse) zu schliessen und ihre Sozialkompetenz zu verbessern.
------	--

B. AMM am Übergang II: Von der Berufsausbildung in den Arbeitsmarkt

Ziel der ALV-Massnahmen für arbeitslose Jugendliche und junge Erwachsene mit einem Schulabschluss auf Sekundarstufe 2 oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung ist es, die Integration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Die Massnahmen bieten die Gelegenheit, erste berufliche Erfahrungen zu erlangen, vorhandene Kenntnisse zu vertiefen sowie einen Wissensverlust zu verhindern.

Berufspraktikum	<ul style="list-style-type: none"> • Die ALV bietet für junge Arbeitslose mit abgeschlossener Ausbildung die Möglichkeit, in der öffentlichen Verwaltung oder in Privatunternehmen Berufspraktika zu absolvieren. • Bietet die Möglichkeit erste Berufserfahrung zu sammeln, das Wissen zu erweitern und beruflichen Kontakte sowie die Sozialkompetenz zu verbessern.
Praxisfirmen (im AVIG «Übungsfirmen»)	<ul style="list-style-type: none"> • Sind Handelsfirmen, welche mit fiktiven Produkten mit anderen Praxisfirmen im In- und Ausland handeln. • Besteht vorwiegend im kaufmännischen Bereich, kann aber auch in anderen Wirtschaftsbereichen organisiert werden. • Jugendliche und junge Erwachsene können so nach dem Prinzip „learning by doing“ in einem praxisnahen Umfeld arbeiten und zusätzliche praktische Erfahrungen und neue Berufskennnisse im Handelsbereich sammeln.
Ausbildungspraktika	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit für anspruchsberechtigte Stellensuchende nach abgeschlossener Ausbildung während maximal drei Monaten ihre beruflichen Kenntnisse zu vertiefen und so die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu steigern. • Während das Berufspraktikum in erster Linie darauf abzielt, erste Berufserfahrungen zu vermitteln, bezweckt das Ausbildungspraktikum im Wesentlichen eine bewusste Ergänzung der bereits vorhandenen beruflichen Kenntnisse.
Programme zur vorübergehenden Beschäftigung (PvB)	<ul style="list-style-type: none"> • Ermöglicht anspruchsberechtigten Stellensuchenden eine berufsnahen Tätigkeit auszuüben, um ihre beruflichen Schlüsselqualifikationen zu vertiefen. • Das Ziel ist die Erhaltung bzw. die Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt. Dies kann erreicht werden mittels: <ul style="list-style-type: none"> ○ arbeitsmarktnahen Tätigkeiten, welche der Ausbildung und den Fähigkeiten der versicherten Person sowie der Arbeitsmarktlage entsprechen (Erhaltung/Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit). ○ integrierte Bildungsanteile, die auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes sowie der versicherten Personen ausgerichtet sind.
Kurse	<ul style="list-style-type: none"> • Beinhalten einerseits persönlichkeitsorientierte Kurse wie Coachings, Standortbestimmungen oder Bewerbungskurse und andererseits Fachkurse wie Sprachkurse, Informatikkurse etc., aber auch Kurse für den Erwerb von Grundqualifikationen.